



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ

BMJ-B4.205A/0002-I 1/2007

An das
Präsidium des Nationalrats
Parlament
1017 Wien

Museumstraße 7
1070 Wien

Briefanschrift
1016 Wien, Postfach 63

e-mail
kzl.b@bmj.gv.at

Telefon Telefax
(01) 52152-0* (01) 52152 2829

Sachbearbeiter(in): Mag. Michael Reiter
*Durchwahl: 2123

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Kinderbetreuungsgeldgesetz geändert wird (8. KBGG-Novelle).
Begutachtungsverfahren.
Stellungnahme des Bundesministeriums für Justiz.

Das Bundesministerium für Justiz übermittelt beiliegend seine Stellungnahme zu dem aus dem Gegenstand ersichtlichen Gesetzesentwurf.

16. Juli 2007
Für die Bundesministerin:
Dr. Gerhard Hopf

Elektronisch gefertigt



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ

BMJ-B4.205A/0002-I 1/2007

An das
Bundesministerium für Gesundheit,
Familie und Jugend
Franz-Josefs-Kai 51
1010 Wien

Museumstraße 7
1070 Wien

Briefanschrift
1016 Wien, Postfach 63

e-mail
kzl.b@bmj.gv.at

Telefon (01) 52152-0* Telefax (01) 52152 2829

Sachbearbeiter(in): Mag. Michael Reiter
*Durchwahl: 2123

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Kinderbetreuungsgeldgesetz geändert wird (8. KBGG-Novelle).
Begutachtungsverfahren.
Stellungnahme des Bundesministeriums für Justiz.

Zu BMGFJ-524600/0001-II/3/2007

Mit Beziehung auf das Schreiben vom 14.6.2007 nimmt das Bundesministerium für Justiz zu dem im Gegenstand genannten Gesetzesentwurf wie folgt Stellung:

Allgemeines:

Das Bundesministerium für Justiz begrüßt die vermehrte Flexibilisierung des Bezuges von Kinderbetreuungsgeld und regt – etwa nach dem Vorbild des Vorschlages der Sozialpartner – deren weiteren Ausbau an. Weiter sollte, da Beziehungen nicht selten in zeitlicher Nähe mit der Geburt eines Kindes scheitern, der besonders schwierigen Lage von alleinerziehenden Müttern begegnet werden, wobei die in der öffentlichen Diskussion geforderte Verlängerung des Bezuges auf 18 Monate ein geeignetes Mittel scheint.

Zu Z 1 (§ 2 Abs. 1 Z 1 KBGG):

Nach der vorgeschlagenen Änderung des § 2 Abs. 1 Z 1 KBGG soll Anspruchsvoraussetzung für die Gewährung von Kinderbetreuungsgeld künftig sein, dass das für das betreffende Kind nicht nur Anspruch auf Familienbeihilfe besteht, sondern dass diese auch tatsächlich bezogen wird. Dies bedeutet im Vergleich zur

bisherigen Regelung – nach der Anspruchsvoraussetzung ist, dass für das Kind Anspruch auf Familienbeihilfe besteht (ohne dass diese tatsächlich bezogen werden muss) oder nur deswegen nicht besteht, weil das Kind Anspruch auf eine gleichartige ausländische Leistung hat – eine wohl nicht unerhebliche Einschränkung des Bezieherkreises. Die in den Erläuterungen für diesen Schritt angeführte Begründung vermag nicht zu überzeugen. Danach ist Anlass für die vorgeschlagene Änderung, dass „die für das Kinderbetreuungsgeld zuständigen Arbeits- und Sozialgerichte damit begonnen haben, die Anspruchsvoraussetzungen für Familienbeihilfe zu prüfen, ohne die Entscheidungen der für die Familienbeihilfe zuständigen Behörden abzuwarten“. Die Erläuterungen orten damit im Zusammenhang die „Gefahr einer Spruchpraxis für den Bereich der Familienbeihilfe durch unzuständige Gerichte“.

Dazu ist festzuhalten, dass nach § 65 Abs. 1 Z 8 ASGG Ansprüche auf Kinderbetreuungsgeld und auf Zuschuss zum Kinderbetreuungsgeld durch den Gesetzgeber ausdrücklich als Sozialrechtssachen bestimmt wurden und insoweit die Zuständigkeit der Arbeits- und Sozialgerichte gegeben ist. In solchen Verfahren haben die Gerichte dabei auch die Frage des Vorliegens der Anspruchsvoraussetzung nach § 2 Abs. 1 Z 1 KBGG idgF als (verwaltungsrechtliche) Vorfrage zu überprüfen. Liegt hinsichtlich dieser Vorfrage bereits eine rechtskräftige Entscheidung einer Verwaltungsbehörde vor, so ist das Gericht regelmäßig daran gebunden. Ist noch kein entsprechendes Verwaltungsverfahren anhängig, so hat das Gericht die öffentlich-rechtliche Vorfrage selbst zu beurteilen. Ist über die Vorfrage bereits ein anderes Verfahren anhängig, so kann das Gericht die Vorfrage entweder selbst beurteilen oder das Verfahren bis zur rechtskräftigen Entscheidung über die Vorfrage unterbrechen (§ 190 Abs. 1 ZPO).

Vor diesem Hintergrund ist richtig, dass die Gerichte die Frage des Bestehens eines Anspruchs auf Familienbeihilfe als Vorfrage im Verfahren unter Umständen selbst entscheiden (bzw. zu entscheiden haben). Davon, dass die Gerichte insoweit „unzuständig“ seien, kann nach dem oben Gesagten aber keine Rede sein. Übersehen wird zudem, dass über eine Vorfrage grundsätzlich nicht urteilsmäßig entschieden wird. Ihre Beurteilung wird nur in die Gründe, nicht aber in den Spruch der Entscheidung aufgenommen und erwächst daher nicht in Rechtskraft, kann also über den konkreten Rechtsstreit hinaus keine bindende Wirkung haben (*Rechberger/Simotta* Zivilprozessrecht⁶ Rz 706). Insoweit droht aber auch nicht die in

den Erläuterungen geortete „Gefahr einer Spruchpraxis ... durch unzuständige Gerichte“.

Da auch sonst keine überzeugenden Gründe für die vorgeschlagene Änderung ersichtlich sind, darf angeregt werden, die bisherige Formulierung des § 2 Abs. 1 Z 1 KBGG beizubehalten.

Zu Z 8 (§ 5a KBGG):

Die den Eltern (unter anderem) durch den vorgeschlagenen § 5a KBGG eingeräumte Wahlmöglichkeit, das Kinderbetreuungsgeld als sog. „Kurzleistung“ in einem höheren Betrag in Anspruch zu nehmen, wird begrüßt. Nicht nachvollziehbar ist in diesem Zusammenhang aber, warum der auch bei Inanspruchnahme der „Kurzleistung“ gegebenenfalls gebührende „Mehrlingszuschlag“ bei einer Mehrfachgeburt auf der Basis des niedrigeren Betrags nach § 3a KBGG und nicht aufgrund des höheren „Kurzleistungsbetrags“ nach § 8a KBGG berechnet werden soll. Die Erläuterungen liefern dafür keine Begründung.

Zu Z 15 und 29 (§ 8a und § 49 KBGG):

Die vorgeschlagene Einschleifregelung wird ausdrücklich begrüßt. Sie führt bei Überschreitung der Zuverdienstgrenze zu einer für die betroffenen Personen akzeptableren Höhe der Rückforderung von zu Unrecht bezogenem Kinderbetreuungsgeld.

Angesichts des Umstands, dass das Kinderbetreuungsgeld in der Regel dem Unterhalt der Familie zugeführt wird, könnte sich im Zusammenhang mit der Rückforderung von zu Unrecht bezogenem Kinderbetreuungsgeld auch die Frage stellen, ob und in welchem Umfang solche Leistungen tatsächlich zurückgefordert werden können, lässt die Rechtsprechung bei Leistungen mit Unterhaltscharakter doch regelmäßig den Einwand eines gutgläubigen Verbrauchs zu. Im Hinblick darauf und aus Gründen der Rechtssicherheit wird vorgeschlagen, im Übergangsrecht die Rückforderung von in der Vergangenheit wegen der Überschreitung der Zuverdienstgrenze zu Unrecht bezogenen Kindesbetreuungsgeldes auszusetzen oder zumindest eine dem § 8a ähnliche Einschleifregelung für diesen Rückersatz vorzusehen.

Zu Z 22 (§ 26a KBGG):

§ 26a KBGG sieht die Verpflichtung zur endgültigen Festlegung der Leistungsart (§ 3 Abs. 1 oder § 5a Abs. 1) bereits im Zeitpunkt der ersten Antragstellung vor, und zwar

unabhängig davon, ob ein Wechsel des anspruchsbeziehenden Elternteils erfolgt oder nicht. Das Gesetz ordnet damit im Zusammenhang auch die Bindung des anderen Elternteils an die Entscheidung des antragstellenden Elternteils an. Diese – sichtlich keine Vollmacht des anderen Elternteils voraussetzende – Bindungswirkung der Erklärung des antragstellenden Elternteils ist aus ganz grundsätzlichen Erwägungen problematisch, sodass jedenfalls für den Fall des Wechsels des anspruchsberechtigten Elternteils eine Änderungsmöglichkeit vorgesehen werden sollte.

Zu Z 24 (§ 31 Abs. 7 KBGG):

Im Zusammenhang mit der Frage der Verjährung der Rückersatzansprüche ist fraglich, ob die insoweit vorgesehene Frist von sieben Jahren nicht überschießend ist. Keine hinreichende Begründung ist wohl die Verpflichtung der Krankenversicherungsträger zur Datenaufbewahrung über einen solchen Zeitraum, hat das eine mit dem anderen doch wenig zu tun. Die maßgeblichen Umstände für eine Rückforderung werden jedenfalls regelmäßig mit dem Ablauf des Jahres feststehen, in denen das Kinderbetreuungsgeld (zu Unrecht) bezogen wurde. Angesichts dessen reicht es wohl aus, die Rückforderungsmöglichkeit auf drei, allenfalls auf fünf Jahre zu beschränken.

Was die Formulierung des vorgeschlagenen § 7 Abs. 1 erster Satz angeht, so dürfte es wohl ausreichen, anstatt von der „*Ausstellung von Bescheiden über Rückforderungen von Leistungen nach diesem Bundesgesetz*“ ganz generell nur von der „*Rückforderung von Leistungen nach diesem Bundesgesetz*“ zu sprechen.

Zu Z 29 (§ § 49 KBGG):

Die Bestimmungen hinsichtlich der Flexibilisierung des Bezuges von Kinderbetreuungsgeld sollen nach dem Vorschlag nur für Geburten nach dem 31.12.2007 zur Anwendung kommen, während die Erhöhung der Zuverdienstgrenzen und die Einschleifregelung ab 1.1.2008 für alle Bezieher gelten soll. Um hier einheitliche Verhältnisse zu schaffen, wird vorgeschlagen, auch die Wahlmöglichkeit nach § 5a KBGG gleichfalls allen Beziehern von Kinderbetreuungsgeld (und damit auch für Geburten vor dem 1.1.2008) einzuräumen.

Diese Stellungnahme wird im Wege elektronischer Post auch dem Präsidium des Nationalrates zugeleitet.

16. Juli 2007

Für die Bundesministerin:
Dr. Gerhard Hopf

Elektronisch gefertigt